

Betreff: AW: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Von: Info Erdgasspeicher <Info@Berliner-Erdgasspeicher.de>

Datum: 24.10.2025, 12:05

An: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gegen das Vorhaben erheben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Staisch

Geschäftsführer

Berliner Erdgasspeicher GmbH

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

T: +49 30 7872 2600

Von: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 12:51

An: Info Erdgasspeicher <Info@Berliner-Erdgasspeicher.de>; kontakt@bbg-immo.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; Sarah.wiesner@bldam.brandenburg.de; poststelle@blb.brandenburg.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; anlschutz@baf.bund.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; robstC@EBA.Bund.de; sb1-blm@eba.bund.de; Ines.Lawrenz@telekom.de; Klaus-dieter.koppe@e-dis.de; n.kabuss@leegebruch.de; hauptamt@schoenwalde-glien.de; info@hwk-potsdam.de; info@ihk-potsdam.de; t.r-lsv@gmx.de; kbv.ohv@t-online.de; info@lbv-brandenburg.de; info@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de; LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de; poststelle@lbv.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; toeb.bodenordnung@lelf.brandenburg.de; matthias.benthin@lelf.brandenburg.de; info@vlf-brandenburg.de; karsten.barth@vlf-brandenburg.de; infoline@lfu.brandenburg.de; Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de; T2@LfU.Brandenburg.de; FoA.Oberhavel@LFB.Brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; strassenverwaltung.nordost@autobahn.de; info@landesbuero.de; info@ljb-brandenburg.de; Bauordnung.Planung@oberhavel.de; info@ovg-online.de; m.richter@ohbv.de; info@owa-falkensee.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; G15.post@gl.berlin-brandenburg.de; postkasten@prignitz-oberhavel.de; aharupa@hennigsdorf.de; buergermeister@kremmen.de; artymiak@kremmen.de; info@nauen.de; stadtplanung@oranienburg.de; schuldig@oranienburg.de; planungsrecht@oranienburg.de; kielczynski@oranienburg.de; amelung@velten.de; Engel@velten.de; mail@wbv-schnelle-havel.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; info@zweckverband-kremmen.de; s.olschewski@zweckverband-kremmen.de; sandra.gruetzmacher@zweckverband-kremmen.de

Cc: Oberkraemer, Draeger <silvia.draeger@oberkraemer.de>; Tanja Kuhnert <tanja.kuhnert@oberkraemer.de>; Fiedel Stephan <Stephan.Fiedel@netto-online.de>; Sven Geißler <sg@geissler-architekt.de>

Betreff: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer.

Für eine Eingangsbestätigung wären wir dankbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Ludewig
Planungsbüro Ludewig GbR
Tel. 03303 502916



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

- nur per Mail -

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege
Fachreferentin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam.brandenburg.de
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 28. Oktober 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2025: BP/33/ 1 Schwante, OHV, Änderungsbebauungsplan Nr.
37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" – Ihr Schreiben vom 23.10.2025
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Begründung zur o.g. Planung korrekt dargestellt, liegt die Planung vollständig im Bereich eines Bodendenkmals, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um Bodendenkmal Nr. 70242, hier insbesondere den mittelalterlichen und neuzeitlichen Kern des Ortes Schwante.

Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

1. Der Begründung zur o.g. Planung ist zu entnehmen, dass das Bestandsgebäude insbesondere in südwestlicher Richtung erweitert werden soll. Dieser Bereich wird gegenwärtig als befestigte Fläche genutzt. Innerhalb des Gründungsaufbaus dieser Fläche (i.d.R. 0,4 – 0,6 m unter GOK) ist durch die geplante Gebäudeerweiterung keine Beeinträchtigung der Substanz des genannten Bodendenkmals zu erwarten.

2. Da die frostfreie Gründung für ein Gebäude i.d.R. tiefer (mindestens 0,8m unter GOK) in den Untergrund eingreift, wird im Zuge des in diesem Fall für den Erweiterungsbau durchzuführenden Bauantragsverfahrens zu klären sein, ob und in welchem Umfang eine Zerstörung von im Untergrund erhaltener

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>.

Bodendenkmalsubstanz unterhalb der gegenwärtig befestigten Fläche durch die Errichtung des Anbaus zu erwarten ist.

Seite 2

3. Im Zusammenhang mit dem Bodendenkmal sollten daher folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes in die Planunterlage aufgenommen werden:

Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen, sind erlaubnis- und ggf. dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also ggf. archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für erforderliche Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. die Baugenehmigung Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zustimmen muss.

Die Kosten für archäologische Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.

3. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnung und Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

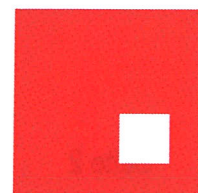


LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

BLB



5

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstsitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Frau Anke Pschowski

Gesch.-Z.: FM LM PS VV2012/O3825

Telefon: 0335 60676-9593

Fax: 0335 60676-9830

Anke.Pschowski@blb.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 30. Oktober 2025

**Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante
der Gemeinde Oberkrämer**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihre Beteiligung vom 23.10.2025, Kein Zeichen

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / **Gemeinde** / Amt: Gemeinde Oberkrämer

☐ Flächennutzungsplan:

☒ **Bebauungsplan:** Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer

☐ Planfeststellung:

☐ Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

☐ Sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **26.11.2025**

BLB
Hauptsitz
Sophie-Alberti-Str. 4-6
14478 Potsdam

Tel.: 0331 58181-0
Fax: 0331 58181-199
info@blb.brandenburg.de
www.blb.brandenburg.de

Geschäftsführung:
Sven Stolpe
Gerit Fischer

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE67 1000 0000 0016 0015 91
BIC: MARKDEF1100

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 60676 – 9593
Telefax: (03 35) 60676 – 9830
Bearbeiter: Frau Anke Pschowski
AZ. FM LM PS VV2012/O3825

☒ Keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:

Frankfurt (Oder), 30.11.2025
Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt/Oder


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Nur per E-Mail: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504- 2183	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.11.2025
VII-1876-25-BBP	Rinn			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT
Schwante

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.10.2025 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rinn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR

Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Oberkrämer - Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 - Verbrauchermarkt Schwante, OT Schwante - Beteiligung nach dem BauGB

Von: "Strubel, Thomas" <Thomas.Strubel@baf.bund.de>

Datum: 26.11.2025, 09:05

An: "ludewig@planungsbueroludewig.de" <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Mein Az.: ST/5.5.1/202511260099-001/25

Ihr Schreiben vom 23.10.2025

Langen, 26.11.2025

Sehr geehrte Frau Ludewig,

für Ihr Schreiben vom 23.10.2025 möchte ich mich herzlich bedanken.

Durch das im Betreff beschriebene bauleitplanerische Änderungsverfahren im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer / OT Schwante wird der fachliche Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2025).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Strubel

Regierungsamtsrat

Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Monzastraße 1 / Advancis Campus

63225 Langen/Hessen

06103 / 804 3333

Thomas.Strubel@baf.bund.de



DB AG – DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Nur per E-Mail:
ludewig@planungsbueroludewig.de

DB AG – DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 32
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Unser Zeichen: TOEB-BB-25-221885
Hamburg, 24.11.2025

Ihr Zeichen: /
Ihr Schreiben vom: 23.10.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Oberkrämer
Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 “Verbrauchermarkt Schwante” OT Schwante
hier: Gesamtstellungnahme DB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Nordöstlich des Plangebiets verläuft in circa 35 m Entfernung die Bahnstrecke 6183 Bln-Schönholz – Kremmen, Bahn-km 33,060 – 33,120. Wir bitten daher um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Infrastrukturelle Belange

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6183 Bln-Schönholz – Kremmen nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:





Ein Zugang zu Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bahnprojekte

Vorsorglich weisen wir auf das Programm „i2030 – Mehr Schiene für Berlin und Brandenburg“ und auf den Korridor Nord-West „Prignitz-Express / Velten“ hin. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten <https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/pex-nord> und <https://www.i2030.de/nordwest/>.

Bauarbeiten

Im Rahmen der späteren Bauausführung sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB Konzernrichtlinien 997.0117 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der



Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO AG vorgegeben.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG (✉ krananweisungen-berlin@deutschebahn.com) einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.



Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

REFERENZEN	Schreiben vom 23.10.2025
ANSPRECHPARTNER	Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2025_194614
TELEFONNUMMER	+49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM	29.10.2025
BETRIFFT	Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ OT Schwante

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 29.10.2025
EMPFÄNGER Planungsbüro Ludewig GbR
SEITE 2

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch

- Trassenauskunft Kabel (TAK): <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH: www.infrest.de oder
- E-Mail: T-NL-Ost-PTI-32-Stellungnahme@telekom.de

über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Michaela Wiesner

i. A.

Ines Lawrenz

Anlage(n): Lageplan (A3)
Kabelschutzanweisung der Telekom
Flyer Tiefbau
Flyer Trassenauskunft



Kabeleinweisung via Internet Ein Service der Deutschen Telekom für Tiefbauunternehmen

Was ist Trassenauskunft Kabel?

Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Internetservice der Telekom. Er bietet Tiefbauunternehmen die Möglichkeit, sich selbstständig über das Trassennetz der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Die bisher übliche Kabeleinweisung durch Mitarbeiter der regionalen Niederlassungen wird dadurch weitgehend ersetzt.

Was kann Trassenauskunft Kabel?

- Suche nach Planmaterial durch Eingabe einer Adresse (auch unvollständig) oder von Koordinaten.
- Darstellung von Plänen in Maßstäben von 1:100 bis 1:25000.
- Freie Navigation im Lageplan durch Verschieben und Zentrieren.
- Herunterladen und Speichern von Lageplänen als PDF – Datei.
- Ausdrucken von Lageplänen in den Formaten A4 und A3 (jeweils hoch und quer).

Adress-Suche

Suche über Adresse Suche über Koordinate

PLZ:

Gemeinde:

Gemeindeteil:

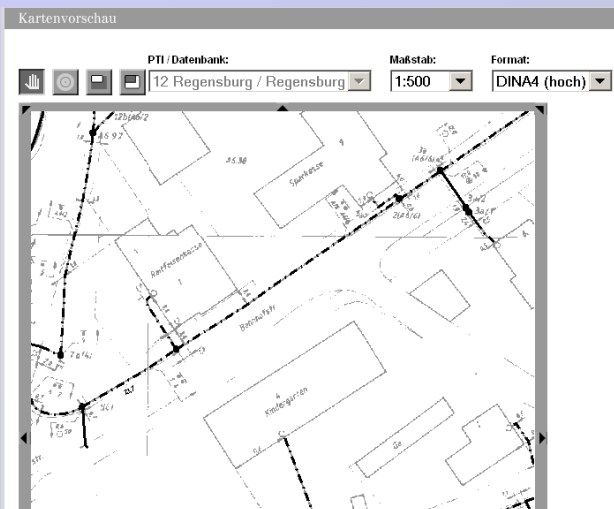
Straße:

Hausnummer:

Hausnummernzusatz:

☐ Nur im freigegebenen Bereich suchen

© Deutsche Telekom 2005 Impressum



Welche Vorteile bietet Ihnen Trassenauskunft Kabel?

- Unmittelbarer Zugriff auf Planunterlagen
- keine Fahr- oder Wartezeiten
- Aktueller Datenstand
- Jeder beliebige Planausschnitt ist möglich
- Rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen verfügbar
- Kostenlos

Welche Systemvoraussetzungen benötigt Trassenauskunft Kabel?

- Standard-PC mit Internetzugang und Drucker
- Browser Mozilla Firefox oder Microsoft Internet Explorer
- Acrobat Reader (ab Version 5.0) zum Öffnen der PDF-Dateien

Wie werden Sie Nutzer von Trassenauskunft Kabel?

Um mit Trassenauskunft Kabel arbeiten zu können, ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Deutschen Telekom erforderlich. Näheres zu diesem Nutzungsvertrag finden Sie im Internet unter der Adresse:

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Sie haben noch Fragen?

Ihre örtliche Telekom – Niederlassung hilft Ihnen gerne weiter:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Ost (Bereich Nordost)

PTI 23, Frau Christiane Schlünz, Tel. (030)8353-78128 (für MVP)

PTI 32, Herr Ralf Pumpol, Tel. (030)8353-79052 (für BRB)

PTI 12, Herr Andy Langkabel, Tel. (030)8353-76835 (für Bln-Nord)

PTI 31, Herr Rick Klopffleisch, Tel. (030)8353-77467 (für Bln-Süd)

Melitta-Bentz-Str. 10, 01099 Dresden



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

NEUE
APP VERSION:
**TRASSEN
DEFENDER**

11

ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

HERAUSGEBER:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROßE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

NEUE VERSION: GLEICH INSTALLIEREN

Profitieren Sie von verbesserten Self Service Funktionen, erweiterten Statusinformationen, optimierter Schadensort Erfassung und weiteren Optimierungen.



Im Notfall auch per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukci k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier

Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

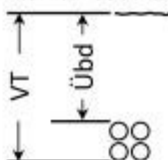
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

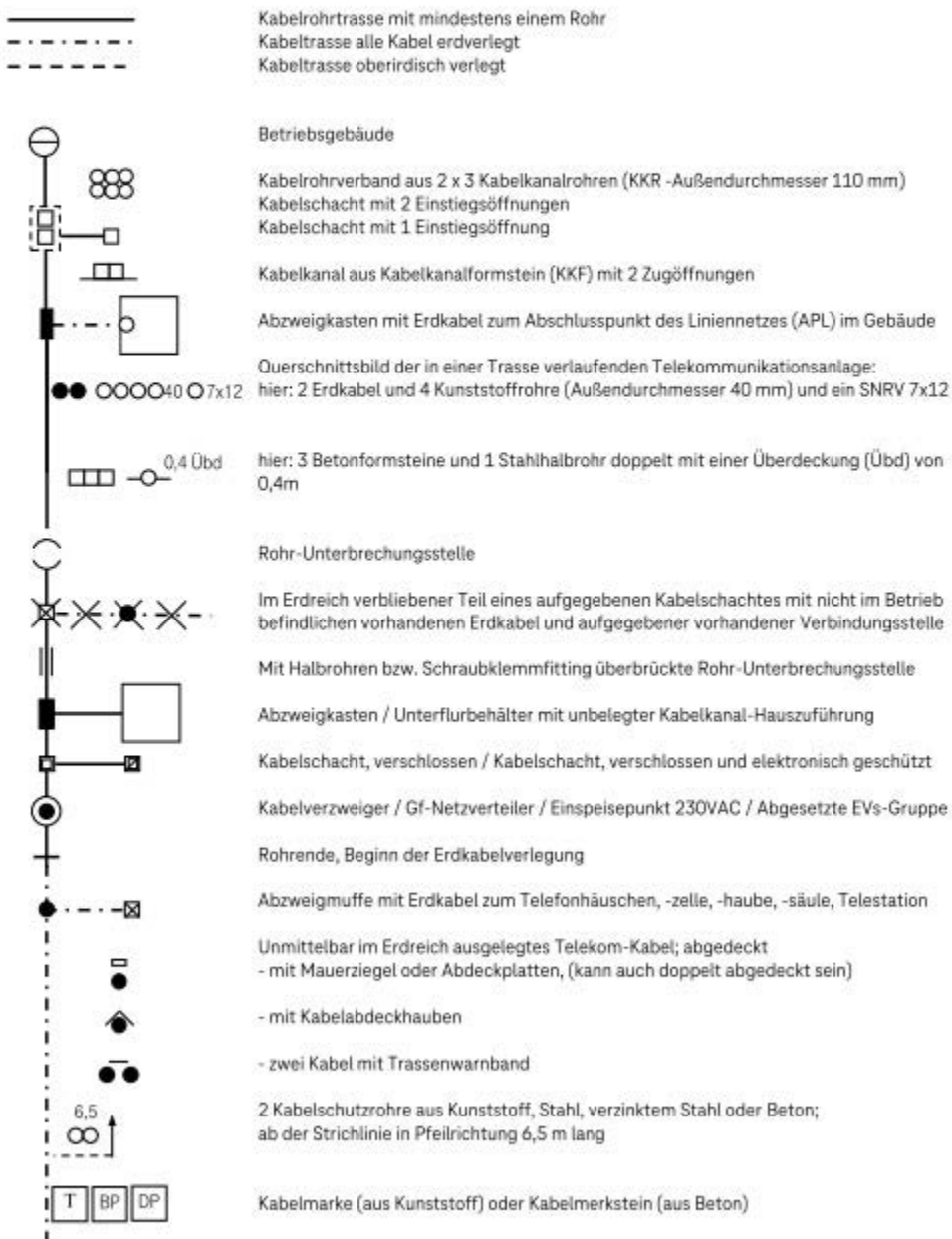
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

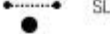
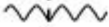
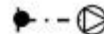
12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	EMP Erdkabelmesspunkt
	über StICKkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über StICKkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 

Kabel mit Verlegeflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT-Schwante
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Ludewig,

da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

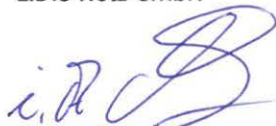
Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist möglicherweise der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Verbindliche Aussagen zu Art und Umfang des Netzausbaues können erst nach Vorliegen eines konkreten Leistungsbedarfs im Zuge der Erschließungsplanung gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


Michael Meyhöfer


Liu Shu

E.DIS Netz GmbH

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Klaus-Dieter Koppe
Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T 0 33 22-2 80-2 15

F 0 33 22-2 80-2 02

M 01 73-2 69 71 58

klaus-dieter.koppe@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

23. Oktober 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Hanjo During



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro
Ludewig GbR

Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ Benjamin Kiesow
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030 4530-5231
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 28.10.2025

Unser Zeichen: 2025-026705_P, Portalnummer 696373
**Ihr Schreiben vom 23.10.2025 mit Zeichen ÄndBP 37.1/2025 Verbrauchermarkt
Schwante**
zur Maßnahme Oberkrämer, Dorfstraße 23-25; Änderungsbebauungsplan 37.1/2025
"Verbrauchermarkt Schwante"

Sehr geehrte Frau Ludewig,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort



vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Martin Sammert



i.A. Benjamin Kiesow

Signaturenkatalog

Betriebsmittel Gas

Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

Sonstige Symbole/Beschriftungen

200St	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station	SPf 	Schilderpfahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]

Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB

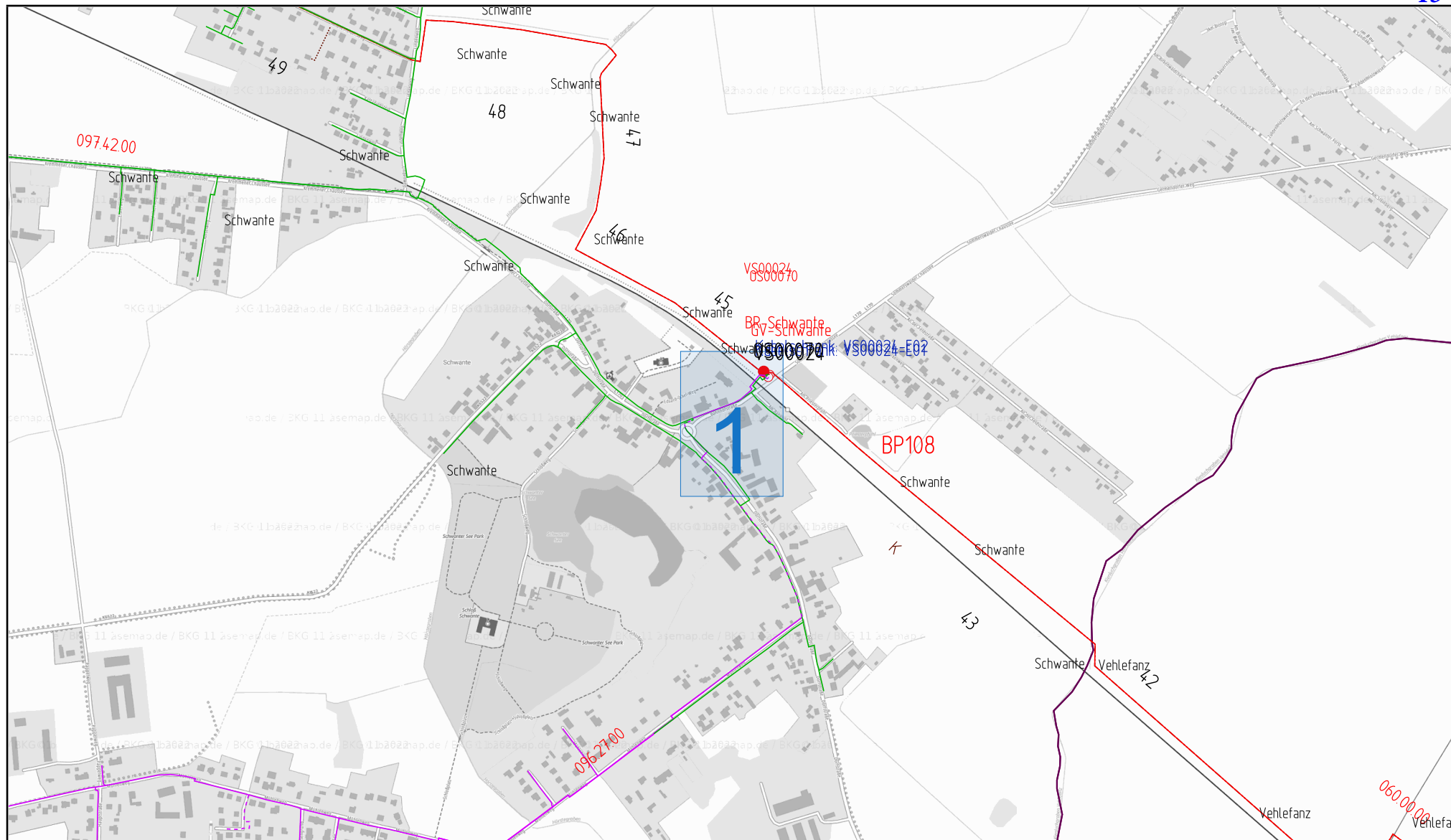
Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	0,4 kV Erdkabel		20 kV Erdkabel
	0,4 kV Erdkabel stillgelegt		20 kV Erdkabel stillgelegt
	Freileitung		Erdung
	Freileitung stillgelegt		Leitungsabschnitt in Planung
	E-Ladesäule		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Trinkwasser NBB

Symbol	Beschreibung		
	Leitungsabschnitt in Betrieb		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Leitungsabschnitt in Planung		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Fernwärme NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb		Reduzierung Vorlauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb		Reduzierung Rücklauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt stillgelegt		Reduzierung stillgelegt
	Leitungsabschnitt Kanal		Leitungsabschnitt in Planung



			 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG	
	Ort/Transportleitung: Sparte Ferngas, Gas		Oberkrämer	Registriernr.: 2025-026705
	Plannr.: Seite:	Straße: Dorfstraße 23-25 -	Firma: NBB	
	Maßstab: 1:10000		Erstellt von: SYSTEM	Erstellt am: 23.10.2025
DIN A4	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten			

Seite 3 von 3



NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

Anlagen:

Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)

Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A2)

Leitungsschutzanweisung

Legende



	01/17 Baugenehmigung Baufeldplan (Bf)	Baufeldplan Baufeld 1	 Baufeldplan Baufeld 1
Maßstab: 1:500	Erstellt von: 01/17/1004	Baufeldplan 11-25	Baufeldplan Baufeld 1
01/17	(Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten)		



Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle)

 030 787272

Tag und Nacht erreichbar

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Leitungsnetz der NBB	5
2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen	5
2.2 Maßnahmen vor Baubeginn	6
2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung	6
3 Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4 Freistellungsvermerk.....	9

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der
Erdgastransport- und Feldleitungen

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Im Rahmen von Bauarbeiten, welche die Feldleitungen berühren oder im Bereich der Feldleitungen durchgeführt werden, ist die Betriebsleitung des Erdgasspeichers Berlin bereits in der Planungsphase zu beteiligen. (Feldleitungen siehe auch Kapitel 2.1)

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht. Gasleitungen und Kabel der NBB sind ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) und Baumpflanzungen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

Meldung: Gasausströmung ☎ 030 787272

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrischen Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen!
Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Meldung: Gasausströmung im Gebäude ☎ 030 787272

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen.

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 14.200 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 360.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100). Wir weisen daraufhin, dass in der die Leitung umgebenden 30 bis 50 cm Zone auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist.

2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen

Im Netzgebiet Berlin sind die Erdgastransportleitungen DN 600 Stahl PN 40 und die Erdgasfeldleitungen (Unter-Tage-Erdgasspeicher) DN 300 Stahl PN 160 zu beachten.

Die Erdgasfeldleitungen befinden sich in den Stadtbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Spandau. In den Straßen Am Postfenn (22 bis Scholzplatz), Scholzplatz - Heerstraße (zwischen Scholzplatz und Brandensteinweg), Havelchaussee (Bereich Stößenseebrücke einschl. Böschungsbereiche), Stößensee (Rohrdüker), Brandensteinweg und Glockenturmstraße (zwischen Heerstraße und Glockenturmbrücke). Die Erdgasfeldleitungen verbinden die Betriebseinrichtungen des Unter-Tage-Erdgasspeichers miteinander.

Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Bevor mit Bauarbeiten in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Nach Versendung der Aufgrabemeldung durch den Auskunftersuchenden ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem zuständigen Bezirksbauleiter zu vereinbaren. In einem Protokoll sind die Abstimmungen zur örtlichen Lage, zur Bauweise, zum beabsichtigten Bauablauf und den erforderlichen Schutzmaßnahmen festzuhalten.

Sofern eine Grabenwache als Auflage bereitgestellt werden muss, kann dieses innerhalb einer 10-Arbeitstagefrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behält sich die NBB vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Erdgastransport- und Feldleitungen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten vom Verursacher zu berechnen. Die Trassen der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind vor Baubeginn und für die Dauer der Baudurchführung durch den Auskunftersuchenden zu kennzeichnen. Dieses gilt ausnahmslos für alle Baumaßnahmen.

Änderungen aus dem festgelegten Protokoll bedürfen einer neuen örtlichen Einweisung durch den Rohrnetzkontrolleur. Dieses ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden. Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der

Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.

Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten. Die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Aufgrabungen (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der NBB abzustimmen; daraus resultierend kann eine offene Kreuzung beauftragt werden. Erforderlichenfalls wird die NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals unter www.infrest.de kann die Aufgrabemeldung auch direkt über das Portal versendet werden.

2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben.

Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

Bei Verlegungen innerhalb von Ortslagen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- bei Parallelführung 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise 0,2 m
- bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche) mindestens 0,5 m
- bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung mindestens 2,0 m
- bei Näherungen an die Erdgastransport- und Feldleitungen sind Abstandsmaße protokollarisch festzulegen

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten durch den Verursacher einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohlen oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält, ☎ 030 787272.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die Einsatzplanung der NBB unverzüglich telefonisch unter ☎ 030 81876 1890 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 030 787272. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Beim Verfüllen von Baugruben und Gräben sind Gasrohrnetzanlagen (Rohrleitungen und Kabel) mit geeignetem steinfreiem Boden zu unterstopfen und lagenweise bis 30 cm über Scheitel einzubetten. Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden.

Beim Einbau von Kabelbetonkanälen oder massiven Kabelpaketen ist für die Herstellung von Gashaushaltsanschlüssen entsprechend der Tiefenlage der Gasversorgungsleitung ein mindestens 30 cm hoher Zwischenraum freizuhalten.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gasrohrnetzanlagen aus Grauguss sind bei der Durchführung von Bauarbeiten bruchgefährdet, wenn ihr Auflager entfernt bzw. durch Bodensetzungen gestört wird oder starke Erschütterungen (z. B. Rammarbeiten) einwirken.

Gefährdete Graugussleitungen sind deshalb zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. Die Leitungsauswechselungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Das Aufhängen oder Unterfangen von Leitungen aus Grauguss in Längsrichtung von Gräben ist nicht zulässig.

Unter folgenden Gegebenheiten ist eine Auswechslung von Graugussleitungen erforderlich:

- Wenn Gasleitungen in Längsrichtung geplanter Gräben freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen und das Auftreten gefährlicher Bodensetzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn Aufgrabungen Graugussleitungen bis einschließlich DN 155 kreuzen, die freizulegende Leitungslänge mehr als 1,50 m beträgt und durch die Aufgrabung der Leitung das Auflager entzogen wird.
- Wenn bei Baugruben für Tunnelbaumaßnahmen und anderen Bauwerken Leitungsanlagen freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen. Die Umverlegung ist möglichst außerhalb des setzungsgefährdeten Bereiches durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind gegebenenfalls im ungefährdeten Bereich Absperrvorrichtungen zur Begrenzung möglicher Gefahren bei Leitungsbeschädigungen einzubauen.
- Wenn bei Ramm- und Sprengarbeiten Graugussleitungen starken Erschütterungen ausgesetzt sind.

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Bezirksbauleiter der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
 - Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
 - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
 - Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden.
Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.
- 6 Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Rohrnetzkontrolleur der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die

freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Rohrnetzkontrolleur der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen. Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 030 787272.
Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen).
Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- 2 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
 - Sämtliche Zündquellen beseitigen (offenes Feuer, z. B. Schneid- und Schweißarbeiten, elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung, nicht Rauchen).
 - Alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotore abstellen.
 - Absperren des Gefahrenbereiches und den Zutritt unbefugter Personen verhindern.
 - Gegebenenfalls, wenn Gaseintritt in Hohlräumen zu befürchten ist, in der näheren Umgebung Schachtabdeckungen zur Belüftung unterirdischer Hohlräume öffnen.
 - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung

- 3 Wird eine Hausanschlussleitung bei Baggerarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten.
Besteht dieser Verdacht, ist der Keller im Bereich der Hauseinführung der Gasleitung auf Gasgeruch zu überprüfen. Dabei darf nicht die Hausklingel betätigt werden (Zündgefahr!).
Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist die NBB zur Überprüfung der Anlagen aufzufordern.

- 4 Werden Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen oder durchstoßene Rohrwandungen, ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadenstelle sofort mit Boden zu überdecken.



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Ludewig GbR

Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl +49 201 3659325

Ihr Zeichen
20251023-0708

Ihre Nachricht vom
23.10.2025

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20251004869

Datum
23.10.2025

Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22

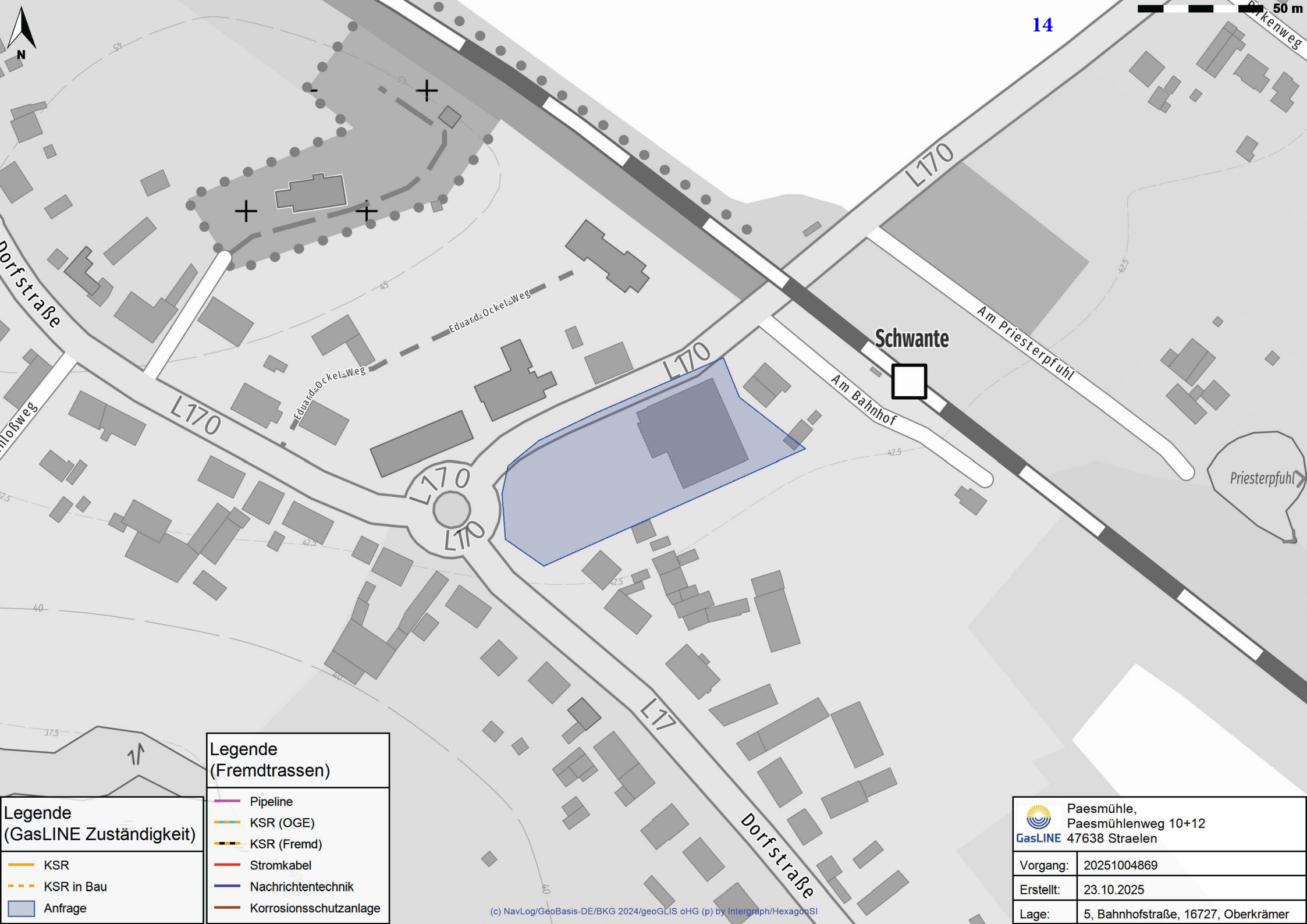


Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(GasLINE Zuständigkeit)**

- KSR
- KSR in Bau
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- Pipeline
- KSR (OGE)
- KSR (Fremd)
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage

 Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 47638 Straelen	
Vorgang:	20251004869
Erstellt:	23.10.2025
Lage:	5, Bahnhofstraße, 16727, Oberkrämer

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Planungsbüro Ludewig GbR
Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Ansprechpartner Tobias Lehmann
Telefon 0341271118424
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 11080/25
Reg.-Nr.: 11080/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 29.10.2025

Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer, Vorentwurf, Stand 05/2025

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
BIL 23.10.2025 ONTRAS 20251023-0708

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.734520, 13.089991

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer, Vorentwurf, Stand 05/2025**

PE-Nr.: 11080/25

Reg.-Nr.: 11080/25

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Per E-Mail an: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Ihre Nachricht vom
23.10.2025

Ihr Ansprechpartner
Florian Gillwald

E-Mail
bauleitplanung@ihk-potsdam.de

Tel.
0331 2786-453

04. Dezember 2025

Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit dem „Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" wird das Ziel verfolgt, mit einer Verkaufsflächenvergrößerung des bestehenden Netto-Marktes von max. 800 qm VK auf künftig max. 1.100 qm VK, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des einzigen Lebensmittelmarktes im OT Schwante zu schaffen.

Grundsätzlich kann die IHK Potsdam das Bestreben der nachhaltigen Sicherung der Nahversorgungssituation im OT Schwante nachvollziehen. Zudem lässt sich beobachten, dass eine Verkaufsflächengröße von 800 qm sowohl den innerbetrieblichen Abläufen des modernen Lebensmitteleinzelhandels sowie den gestiegenen Kundenansprüchen in vielen Fällen nicht mehr gerecht werden kann.

In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbebauungsplan ist zunächst darauf hinzuweisen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in nicht zentralen Orten bzw. grundfunktionalen Schwerpunkten nur unter gewissen Bedingungen zulässig sind. Zwar sieht die IHK Potsdam ebenfalls die prägende Versorgungsbedeutung des zu überplanenden Standortes, regt aber an, mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen, ob die vorgenommene Einstufung als zentraler Versorgungsbereich in der Form als ausreichend erachtet wird. Auch im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Abgrenzung anhand des bestehenden Besatzes und parzellenscharf vorzuziehen.

Die IHK Potsdam geht zudem davon aus, dass im späteren Verfahren eine Auswirkungsanalyse, die die Umsatzumverteilungswirkungen bzw. städtebaulichen Wirkungen der geplanten Verkaufsflächenerweiterung untersucht, zur Verfügung gestellt wird. Erst dann können auch die wirtschaftlichen Effekte beurteilt werden.

Zusammengefasst kann die IHK Potsdam die Bestrebung der Gemeinde Oberkrämer den Nahversorgungsstandort im OT Schwante zukunftsicher aufzustellen, im Grundsatz nachvollziehen. Die IHK hält jedoch eine Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise für erforderlich.

Um eine weitere Einbindung wird gebeten. Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

F. Gillwald
Referent Handel und Stadtentwicklung



**Kreishandwerkerschaft Oberhavel
-Körperschaft des Öffentlichen Rechts-
Geschäftsstelle der Innung im Landkreis Oberhavel**

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Oranienburg, den 19.11.2025

borisch@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de

**Gemeinde Oberkrämer
Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025
„Verbrauchermarkt Schwante“ OT Schwante**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

**Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025
„Verbrauchermarkt Schwante“ OT Schwante**

keine Einwände oder Bedenken.

**Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk /
Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt,
keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.**

Hinweis:

Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Ecker
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Oberhavel
Havelstraße 19, 16515 Oranienburg
Telefon: 03301/3532; 56427; 56428
Telefax: 03301/56429
Berliner Volksbank
IBAN: DE53 1009 0000 1244 1460 11
BIC: BEVODEBB

Internet: www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de

Kreishandwerksmeister/Vorstandsvorsitzender:
Norbert Fischer
stellv. Kreishandwerksmeister:
Kay-Jürgen Reddig
Vorstand:
Michael Materka, Günter Paeper; Fred Plessow
Geschäftsführerin: Marion Ecker


Landesamt für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR

 Versand ausschließlich per E-Mail an
ludewig@planungsbueroludewig.de

 Lindenallee 51
 15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in:	Reisener
E-Mail:	LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de
Telefon:	+49 3342 4266-2411
Telefax:	+49 3342 4266-7601
Datum:	14.11.2025
Gesch.-Z.:	110-24-518000509/2025-051/001

Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom: 23.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen den vorliegenden Vorentwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Bankverbindung:
 Landeshauptkasse Brandenburg
 Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
 IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15
 BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>
 Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 BirkenwerderBearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.53-23-706
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 7. November 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**A Allgemeine Angaben****Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer**

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 23. Oktober 2025 - Ludewig

Anhörungsfrist: 26. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00IBAN: DE 43 3005 0000 7110
4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

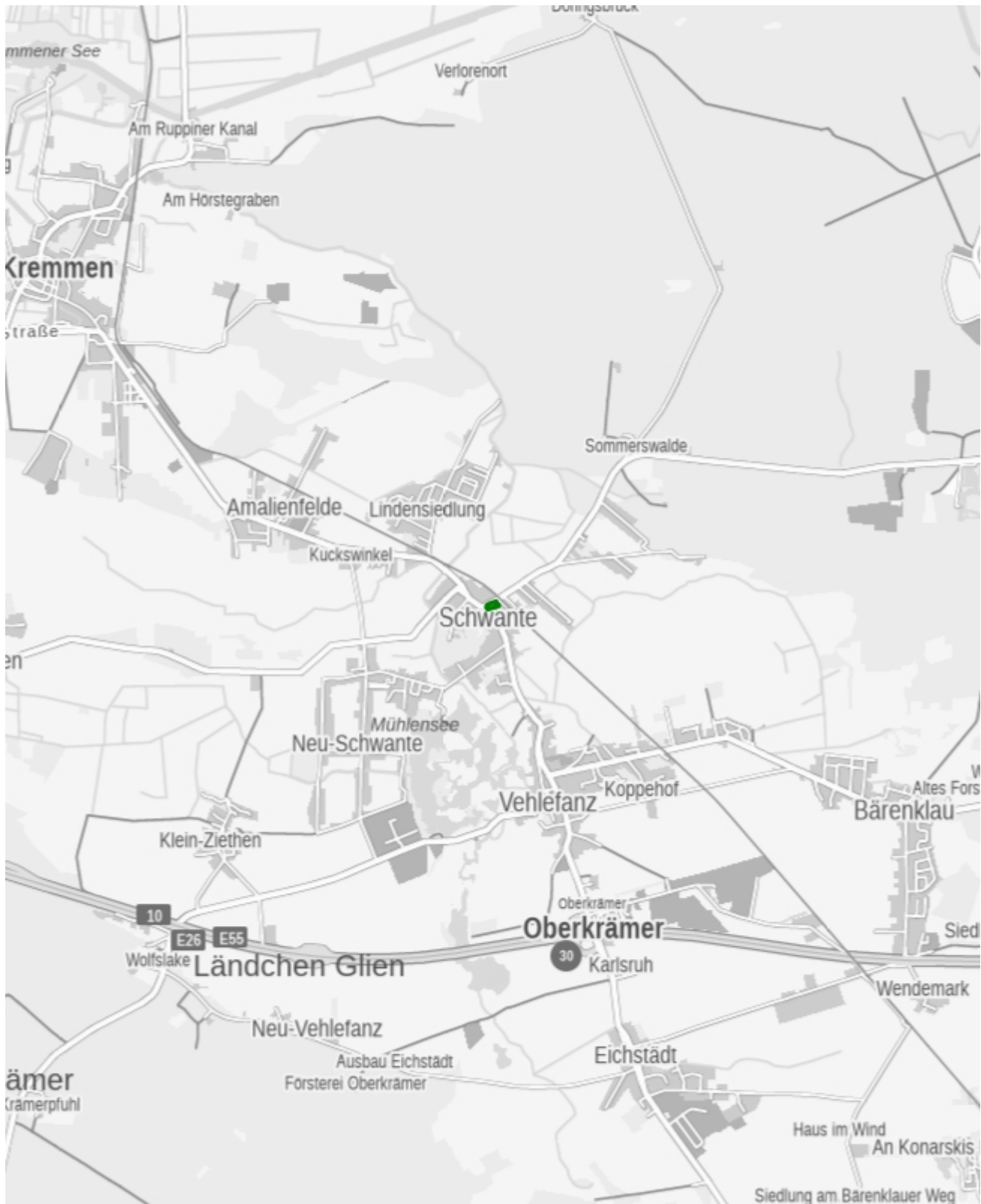
Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

**[TOEB] 74.21.53-23-706 Gemeinde Oberkrämer,
Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 “Verbrauchermarkt
Schwante” OT Schwante
74.21.53-23-706**



Maßstab 1:50000

Stand: Oktober 2025



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Planungsbüro Ludewig GbR,
Rosa-Luxemburg-Straße 13,
16547 Birkenwerder
Planungsbüro Ludewig

ludewig@planungsbueroludewig.de

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Bearb.: Herr Heiko Kapke
Gesch.Z.: LELF-B2_PZ-
2201/8920+5#18775/2025

Verf.-Nr.: 500199

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3984 7187-39

Fax: +49 3984 7187-77

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Heiko.Kapke@LELF.Brandenburg.de

Prenzlau, 04.11.2025

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen

Verf.-Nr.: 500199

Beteiligung zu Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" und B-Plan 89/2025
"Wohngebiet Hauptstraße" OT-Schwante

TÖB-Beteiligung LELF

Stellungnahme des LELF Prenzlau als obere Flurbereinigungsbehörde, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Plan 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße" OT-Schwante ist **keine Betroffenheit** zum o. a. Verfahren gegeben. Der B-Plan liegt außerhalb der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen und grenzt auch nicht an das Verfahrensgebiet.

Zum Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" gibt es **keine Einwände**. Die betroffene Fläche liegt außerhalb des Verfahrensgebietes und Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)/ Wege- und Gewässerplan liegen nicht an.

Der Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" grenzt jedoch in einem kleinen Bereich an das Verfahrensgebiet (siehe unten). In diesem Bereich ist die Vermessung vom Umring bereits erfolgt. Diese Messungen müssen beachten und angehalten werden.



Die Verfahrensbearbeitung zur „Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“ liegt beim vlf in Angermünde, hier bei Herrn Manuel Straube, Projektleiter.

Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8
16278 Angermünde

Tel.: +49 (0)331 70422 - 67

Fax: +49 (0)331 70422 - 19

Manuel.Straube@vlf-brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heiko Kapke

Dieses Dokument wurde am 04.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/673+57#680626/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 06.11.2025

**Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" im
OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer, LK Oberhavel**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23. Oktober 2025
- Begründung mit bisher verfügbare Umweltinformationen, Mai 2025
- Planzeichnung, Mai 2025
- Erläuterung zum Aufstellungsbeschluss und Änderungsbebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 06.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" Gemeinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N140/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ der Gemeinde Oberkrämer im OT Schwante sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Netto-Verbrauchermarktes (Dorfstraße 25) geschaffen werden. Ziel ist die Erweiterung der bisherigen Verkaufsfläche von 800 m² auf max. 1.100 m². Der Bebauungsplan Nr. 37.1/2025 soll künftig den bisherigen Bebauungsplan Nr. 37/2009 ersetzen.

Die Erweiterung soll auf der überbauten Stellplatz- und Vorfläche des Marktes erfolgen. Hierzu soll u. a. ein Sonstiges Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel - gem. § 11 Abs. 3 BauNVO¹ festgesetzt werden.

Plangebiet/Planumfeld

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Schwante, östlich des Kreisverkehrs Dorfstraße (L17, L170) / Bahnhofstraße (L170) und umfasst die bebaute Fläche des bestehenden Netto-Verbrauchermarktes einschließlich der zugehörigen Stellplätze und Nebenanlagen. Etwa 55 m östlich verlaufen die Gleisanlagen der Bahnstrecken RE6 und RB55. Das Umfeld des Verbrauchermarktes ist durch lockere Wohnbebauung und durch nicht störende gewerbliche Nutzung auf gemischten Bauflächen und einer Wohnbaufläche² entlang der Landesstraßen geprägt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Änderungsbebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Schwante“ in der Fassung vom Juni 2009 mit einer Größe von 0,46 ha in der Gemarkung Schwante, Flur 1, Flurstücke 260 (tlw.), 306 und 307 sowie in der Flur 2 das Flurstück 204 (tlw.).

¹ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

² FNP der Gemeinde Oberkrämer, Blatt NO, Datum der Rechtskraft 22.03.2022

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie z. B. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ oder der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Licht-Leitlinie⁷ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Der Vorentwurf (Stand Mai 2025) des Bebauungsplans Nr. 37.1/2025 wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauGB geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der angrenzenden Landesstraßen L17 und L170 sowie der Regionalbahn.

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Emissionen Einzelhandel

Das geplante Vorhaben ist geeignet, in den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere im Bereich der Wohnbaufläche Dorfstraße 26, zu schädlichen Umwelteinwirkungen zu führen. Bisher wurden immissionsschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt.

Die nähere Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Belange kann für den vorliegenden Einzelfall nachvollziehbar, verbal argumentativ oder gutachterlich erfolgen. Es sind u. a. Aussagen zu den Betriebs- und Lieferzeiten, Parkbewegungen der Mitarbeiter, Lieferzonen, Stellplatznutzung, Verschiebung der Ein- und Ausfahrt Bahnhofstraße, Anordnung der Einkaufswagensammelboxen und haustechnischen Anlagen sowie deren Auswirkungen auf die schutzwürdigen Nutzungen im Umweltbericht zu ergänzen.

Da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Nutzung handelt, kann im Umweltbericht verbal plausibel dargelegt werden, dass dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen des Verbrauchermarkts entsprochen wird (erteilte Genehmigung?). Steht das geplante Vorhaben im Zusammenhang mit der Änderung technischer Anlagen (Lüftung, Kühlung, etc.), geänderter Betriebs- oder Anlieferzeiten, empfehle ich eine gutachterliche Untersuchung, die geeignete Maßnahmen der Minderung aufzeigt.

Die Bewertung der Auswirkungen erfordert eine Aussage zu den Erwartungen (bzw. zum Ziel) des Schutzanspruchs, auch unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen geräuschemittierender Nutzungen in der Nachbarschaft.

Grundlage der Planung ist es, keine neuen Konfliktlagen zu schaffen und Immissionskonflikte grundhaft auf Ebene des Bebauungsplanes zu lösen. Spätestens auf der nachgeordneten Planungsebene ist jedoch (gutachterlich) der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung eingehalten werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG.

3. Fazit

Die Auswirkungen (Lärm- und Lichtemissionen) des o. g. Bebauungsplanes sind sowohl zu ermitteln, zu beschreiben als auch zu bewerten. Wird in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht plausibel dargelegt, dass die Planung zu keiner Erhöhung der Emissionen führt, bzw. diese nicht zu erwarten sind, ist eine gutachterliche Untersuchung in diesem Verfahren nicht erforderlich. Diese kann dann im anschließenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Kann in der Bewertung jedoch nicht der Nachweis geführt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, ist eine schalltechnische Untersuchung bereits im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Mit einer schalltechnischen Untersuchung hat die Gemeinde die Möglichkeit, bereits im Bebauungsplan Festsetzungen zur Vorsorge gegen mögliche Schallemissionen zu formulieren und festzusetzen. Aus diesem Grund sollte die ggf. erforderliche schalltechnische Untersuchung Maßnahmen zur Minderung enthalten.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.

Dieses Dokument wurde am 28.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberhavel | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land

Forstamt Oberhavel

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa- Luxemburg- Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Marquardt
Gesch.Z.: 080-3-FoA-03-
7002/44+33#683793/2025
Hausruf: +49 33051 900033
Fax: +49 331 275484310
FoA.Oberhavel@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, den 30.10.2025

**Stellungnahme Forstamt Oberhavel zum Änderungsbebauungsplan Nr.
37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ OT Schwante, hier: Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Verfahrensstand: Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um keine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den betroffenen Flurstücken kein Wald festgestellt werden. Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht der vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hintze

Leiter des Forstamtes Oberhavel

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon

16775 Löwenberger Land,
OT Neuendorf

Fax

(0331) 275484310

(033051) 90731

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Per Email: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3303-580-0

E: strassenverwaltung.nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.10.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
2025/001886

Name, Durchwahl
Robin Müller, -1763

Datum
24.11.2025

**Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ im OT
Schwante**
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB -
Korrektur**

Sehr geehrte Frau Ludewig
sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 10 in einem minimalen Abstand von etwa 3,1 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, so dass eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren nicht mehr erforderlich ist.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jana Siegnoht
Teamleiterin Straßenverwaltung

i. A. Robin Müller
Sachbearbeiter

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

1814/2025
Tel: 0331/201 55 51

Potsdam, 26. November 2025

vorab per Email: ludewig@planungsbueroludewig.de

1814/25 Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Änderungsbebauungsplan Verbrauchermarkt Schwante

Ihr AZ: -

Ihre Email vom 23.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:

Wir sehen bei dem Vorhaben im Innenbereich und bei dem derzeitigen Planungsstand nur wenige erhebliche naturschutzrechtliche Belange. Jedoch sollte auf vorhanden Fortpflanzungs- und Ruhestätten geachtet werden.

Baumaßnahmen wie Gehölzfreimachungen und der Abriss von Gebäuden (etc.) sind in der Vegetationsfreien Zeit bzw. außerhalb der Brutperiode vorzunehmen. Bäume und Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten oder ansonsten adäquat zu kompensieren.

Wir fordern eine Kartierung der Gruppe der Vögel und der Fledermäuse. Bei Gehölzbeseitigungen ist zudem auf Reptilien, Amphibien und überwinternde Igel zu achten.

Für die vorgefunden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalben ist eine entsprechende Kompensation (z.B. Schwalbenturm) zu leisten. Die Ersatzmaßnahme für die Mehlschwalben muss vor dem Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt werden. Bei zu erwartenden Störungen oder weiter Distanz der Ersatzmaßnahme ist ein Monitoring zur Annahme durch die Schwalben nötig. Denkbar ist auch, dass der beobachtet Haussperling eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet (z.B. Regenrinne) aufweist.

Auch die Quartiere von Fledermäusen müssen adäquat kompensiert werden. Auch diese Ersatzmaßnahme muss vor dem Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt werden. Bei zu erwartenden Störungen oder weiter Distanz der Ersatzmaßnahme ist ein Monitoring zur Annahme durch die Fledermäuse nötig. Bei Fledermäusen ist zudem die Art des Quartiers (z.B. Sommer- oder Winterquartier) entscheidend.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Chr. Drews'.

Christian Drews
i.A. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

1814/2025/ Frau Rau
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 27.11.2025

per Fax:
per email: ludewig@planungsbueroludewig.de

NACHTRAG Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Änderungsbebauungsplan Verbrauchermarkt Schwante

Ihre Email vom 23.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung. Aufgrund von internen Rückmeldungen übermitteln wir Ihnen nachfolgend diesen Nachtrag zu unserer Stellungnahme:

Die Mehlschwalbennester befinden sich derzeit auf der Westseite, daher sollte die Kompensation unabdinglich auch wieder auf der Westseite angebracht werden. Die Nester, wie in dem Änderungsbebauungsplan auf Süd anzubringen, ist fachlich falsch, da die Schwalben immer wieder auf der bisherigen Nistseite versuchen werden zu bauen. Außerdem ist die Südseite ohne ausreichendes Vordach bei dem Klimawandel einfach zu heiß. Totbruten und Rückgang der Kolonie wären die Folge.

Die Kompensation ist mit einem Schwalbenbrett gut möglich, siehe Link: <https://schwalbenschutzschuldes.de/mehlschwalbenbrett>

Es ist auf jeden Fall keinesfalls eine weite Distanz für die Mehlschwalben einzuplanen! Eine ökologische Baubegleitung der Umsiedlung der Schwalben ist dennoch erforderlich. Diese sollte ausschließlich von Schwalbenspezialisten umgesetzt werden.

Auf der Seite 57 im Änderungsbebauungsplan sind Kotspuren zu sehen, diese sind jedoch höchstvermutlich von Haussperlingen, nicht aber von Fledermäusen. Es sollten entsprechend zusätzliche Nistkästen für Haussperlinge angebracht werden (z.B. Schwegler 17c oder der Mauerseglerkasten nach Schuldes, <https://schwalbenschutzschuldes.de/mauerseglerkasten>), aber keinesfalls auf der Westseite, wo die Mehlschwalben nisten.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Jasmin Rau

Betreff: AW: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Von: LJVB Info <info@ljb-brandenburg.de>

Datum: 27.10.2025, 08:53

An: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung gemäß § 63 BNatSchG.

Seitens des LJVB Brandenburg e.V. bestehen keine Bedenken zum unten genannten Vorhaben.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen



Jacqueline Laaser

Sachbearbeiterin

Landesjagdverband Brandenburg e.V.

* 033205 - 21 09 22

* 033205 – 21 09 11

* laaser@ljb-brandenburg.de

* Saarmunder Straße 35 in 14552 Michendorf

 www.ljb-brandenburg.de



Mitglied werden



Der Landesjagdverband Brandenburg e.V. (LJVB) ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR77 mit genanntem Sitz eingetragen und beim FA Brandenburg als gemeinnütziger Verein registriert. Präsident ist Dr. Dirk-Henner Wellershoff, Geschäftsführer Kai Hamann. Der LJVB ist anerkannter Naturschutzverband und anerkannte Vereinigung der Jäger des Landes Brandenburg.

USt.-IdNr. DE335964176

Der Inhalt dieser Mail ist vertraulich. Sollten Sie nicht der angesprochene Empfänger oder dessen Vertreter sein, bitten wir, die Mail zu löschen und den Absender zu informieren. Jede unbefugte Speicherung, Weiterleitung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist unzulässig.

Von: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 12:51

An: info@berliner-erdgasspeicher.de; kontakt@bbg-immo.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; Sarah.wiesner@bldam.brandenburg.de; poststelle@blb.brandenburg.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; anlschutz@baf.bund.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; robstC@EBA.Bund.de; sb1-bln@eba.bund.de; Ines.Lawrenz@telekom.de; Klaus-dieter.koppe@e-dis.de; n.kabuss@leegebruch.de; hauptamt@schoenwalde-glien.de; info@hwk-potsdam.de; info@ihk-potsdam.de; t.r-lsv@gmx.de; kbv.ohv@t-online.de; info@lbv-brandenburg.de; info@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de; LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de; poststelle@lbv.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; toeb.bodenordnung@lelf.brandenburg.de; matthias.benthin@lelf.brandenburg.de; info@vlf-brandenburg.de; karsten.barth@vlf-brandenburg.de; infoline@lfu.brandenburg.de; Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de; T2@LfU.Brandenburg.de; FoA.Oberhavel@LFB.Brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; strassenverwaltung.nordost@autobahn.de; info@landesbuero.de; LJV Info <info@ljv-brandenburg.de>; Bauordnung.Planung@oberhavel.de; info@ovg-online.de; m.richter@ohbv.de; info@owa-falkensee.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; Gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de; postkasten@prignitz-oberhavel.de; aharupa@hennigsdorf.de; buergermeister@kremmen.de; artymiak@kremmen.de; info@nauen.de; stadtplanung@oranienburg.de; schuldig@oranienburg.de; planungsrecht@oranienburg.de; kielczynski@oranienburg.de; amelung@velten.de; Engel@velten.de; mail@wbv-schnelle-havel.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; info@zweckverband-kremmen.de; s.olschewski@zweckverband-kremmen.de; sandra.gruetzmacher@zweckverband-kremmen.de

Cc: Oberkraemer, Draeger <silvia.draeger@oberkraemer.de>; Tanja Kuhnert <tanja.kuhnert@oberkraemer.de>; Fiedel Stephan <Stephan.Fiedel@netto-online.de>; Sven Geißler <sg@geissler-architekt.de>

Betreff: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer.

Für eine Eingangsbestätigung wären wir dankbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Ludewig
Planungsbüro Ludewig GbR
Tel. 03303 502916



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Planungsbüro Ludewig GbR
Frau Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Rütther
3.20
03301 601-3646
03301 601-80517
FB.Bauordnung@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-05595/2025/rü
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

24.10.2025

Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer

eingegangen am 23.10.2025

Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Frau Ludewig,

der Eingang der Unterlagen wird bestätigt.

Der Vorgang ist registriert und wird bearbeitet unter der

Registriernummer: I/55/23/B1

Ich bin bemüht, den Vorgang bis zum 26.11.2025 zum Abschluss zu bringen. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.

Bei Nachfragen im Schriftverkehr bitte ich Sie, sowohl das oben genannte Aktenzeichen sowie die oben genannte Registriernummer stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rütther



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Planungsbüro Ludewig GbR
Frau Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Direkt für Sie da:

Raum-Nr.:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Adresse:

Frau Rütter

3.20

03301 601-3646

03301 601-80517

Bauordnung.Planung@oberhavel.de

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

Aktenzeichen:

521010-05595/2025/rü

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

20.11.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ der Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ mit Planzeichnung im Maßstab 1:500 und Begründung inkl. bisher verfügbare Umweltinformationen, Artenschutz und Festsetzungen (Stand Mai 2025)

Der Landkreis nimmt zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025 der Gemeinde Oberkrämer insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES**1. Belange des Bereiches Planung****1.1 Weiterführende Hinweise zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025****1.1.1 Hinweise zur Planzeichnung**

- a) Entsprechend der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL (Stand Dezember 2022), ist „bei der Festsetzung von Grünflächen deren Zweckbestimmung anzugeben. Fehlt diese, so gestattet die Festsetzung lediglich die Anlage einer begrünter Fläche ohne spezifische Nutzungsmöglichkeiten. Auch wenn dies - etwa aus Gründen des Naturschutzes – ausdrücklich gewollt ist, sollte der Charakter der Fläche konkreter angegeben werden.“ (B15, 1/6, „Öffentliche und private Grünflächen“)

Eine Ergänzung der festgesetzten privaten Grünfläche durch eine Zweckbestimmung ist zu überprüfen.

2. Belange des Fachbereiches Umwelt und Kreislaufwirtschaft**2.1 Weiterführende Hinweise****2.1.1 Hinweise des FD Wasserwirtschaft**

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Im Weiteren sind die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung (IndV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

2.1.2 Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung**Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 01.03.2023 zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum

Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten.

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Erfahrungsgemäß erfordern insbesondere Wendehämmer Rangiermanöver und können daher – zumindest bei regelmäßigem LKW-Verkehr – aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Emissionsbelastung ungünstiger als Wendekreise und –schleifen sein, die in einem Zug befahren werden können.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

2.1.3 Hinweise des FD Naturschutz

Durch die angestrebte Änderung des B-Plans werden ausschließlich bereits stark anthropogen genutzte und versiegelte Flächen beansprucht. Gehölzentnahmen sind nicht vorgesehen. Die Eingriffsregelung nach §§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht anzuwenden.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von nach den §§ 23-28 BNatSchG definierten Schutzgebieten sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sind auf der Planfläche nicht kartiert und werden nach Prüfung vorhandener Luftbilder und vorgelegter Unterlagen sowie aufgrund der derzeitigen Nutzung des Areals ausgeschlossen. In ca. 150m Entfernung befindet sich ein ca. 52.000m² großer Biotopverbund bestehend aus mehreren gesetzlich geschützten Biotoptypen, für welche das Vorhaben jedoch nach aktueller Auffassung keine Beeinträchtigung darstellt. Gesetzlich geschützte Allen nach §29 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Erfassung wurden Mehlschwalbennester und Fledermausnachweise (mind. ein Sommerquartier) am Bestandsgebäude festgestellt. Insbesondere die Seiten mit Vorkommen gesetzlich geschützter Arten sind für zukünftige Umbaumaßnahmen vorgesehen (Erweiterung des Marktes). Es wird darauf hingewiesen, dass vor der angestrebten Bautätigkeit am Bestandsgebäude und vor der Entfernung von

artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Nester, Sommerquartier) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung auf Bauantragsebene erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist eine aktuelle Aufnahme der betroffenen Strukturen vorzulegen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zwischenzeitlich neue Nester am Gebäude hinzukommen oder Nestfragmente durch Mehlschwalben wiederaufgebaut und genutzt werden. Weiterhin ist sich in der eingereichten Unterlage zum Artenschutz bisher nicht dazu geäußert worden, ob hinsichtlich der Fledermäuse eine Wochenstube mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Aufnahme der textlichen Festsetzungen bzgl. des Artenschutzes werden begrüßt.

3. Belange des Fachbereiches Mobilität und Verkehr

3.1 Weiterführender Hinweis

FD Mobilität und Verkehr, Straßenverkehrsbehörde

Die Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung sind aktuell nicht betroffen.

Gemäß Vorentwurf Änderungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ im Ortsteil Schwante der Gemeinde Oberkrämer vom Planungsbüro Ludewig GbR vom Mai 2025 sind nach verkehrsrechtlichen und verkehrsqualitativen Aspekten keine Einschränkungen im Verkehrslauf der angrenzenden Straßen zu erwarten.

Die bestehende Ein- und Ausfahrt mit Anbindung an die Dorfstraße bleibt erhalten. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes verschiebt sich die Ein- und Ausfahrt mit Anbindung an die Bahnhofstraße entsprechend in westlicher Richtung um wenige Meter. Die geringe Verschiebung stellt keine Beeinträchtigung des bestehenden Verkehrsflusses dar. Die Bestandsbeschilderung muss entsprechend der räumlichen Verschiebung der Auffahrt angepasst werden. Da die geplante Erweiterung des Verbrauchermarktes teilweise zu Lasten der bestehenden Stellplätze erfolgt, ist auch keine Zunahme des Verkehrs auf der Stellplatzanlage zu erwarten. Die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde werden weiterhin eingehalten. Demnach bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken zur geplanten Maßnahme.

Entsprechend § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes vom Fachbereich Mobilität und Verkehr, Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen,

- wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie er Straße und Umleitungen zu kennzeichnen hat.

Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Fachdienst Verkehr eingehen.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung



Hamelow

Betreff: BIL Anfragestatus - Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 ... (20251023-0708)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>

Datum: 29.10.2025, 10:12

An: ludewig@planungsbueroludewig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

Telefonnummer: +493413504-485

E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 01.06.2026

Auftraggeber: Gemeinde Oberkrämer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/fag>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche

Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH



OWA GmbH * Potsdamer Str. 32-34 * 14612 Falkensee

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Potsdamer Straße 32-34
14612 Falkensee

Tel. 03322 / 271 – 0
Fax 03322 / 271 – 248

E-Mail: info@owa-falkensee.de

Internet und Datenschutzhinweise:
www.owa-falkensee.de

**nur per E-Mail an:
ludewig@planungsbueroludewig.de**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner	Hausapparat	Datum
		TT / Hr. Didoff	-400	03.11.2025

**Ihr Schreiben vom 23.10.2025: Beteiligungsverfahren zum B-Plan „Verbrauchermarkt Schwante“ im Ortsteil Vehlefanx der Gemeinde Oberkrämer
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres E-Mail-Schreibens vom 23.10.2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Einwände gegen den Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“ der Gemeinde Oberkrämer bestehen.

Das in Rede stehende Flurstück 307 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante besitzt einen in Betrieb befindlichen Trinkwasserhausanschluss. Für ggf. erforderliche Anschlussänderungen oder -erweiterungen sind entsprechende Abstimmungen zwischen dem Erschließungsträger und der OWA GmbH notwendig, welche im Vorfeld schriftlich zu beantragen sind.

Für Fragen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christian Becker
Geschäftsführer

info@primagas.de • www.primagas.de
 PRIMAGAS Hotline: 0800 - 84 85 555*
 *Mo. – Fr., 8 – 18 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz



PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro
 Ludewig GbR
 Rosa-Luxemburg-Straße 13
 16547 Birkenwerder

Antrags-Nr. 696373

Es betreut Sie Leitungsauskunft
 Luisenstr. 113
 47799 Krefeld
 Fon: 02151 – 85 21 16
 Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 23.10.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Änderungsbebauungsplan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"

Lokation: Oberkrämer, Dorfstraße 23-25

Sehr geehrte Frau Ludewig,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
 Leitungsauskunft

PRIMAGAS Energie GmbH
 Zentrale
 Luisenstraße 113
 47799 Krefeld

Sitz der Gesellschaft: Krefeld
 Handelsregister Krefeld B18309
 USt-ID-Nr.: DE 243348199

Bank	
Commerzbank AG, Krefeld	IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 BIC: COBADEFF320
Deutsche Bank AG, Krefeld	IBAN: DE11 3207 0080 0060 2433 00 BIC: DEUTDEDD320
HypoVereinsbank, Düsseldorf	IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 BIC: HYVEDEMM414

Geschäftsführer: Stephan Klosterkamp (Sprecher), Christof Rosenberger

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Oberkrämer

Perwenitzer Weg 2

16727 Oberkrämer

nur per E-Mail: silvia.draeger@oberkraemer.de

nachrichtlich: ludewig@planungsbueroludewig.de

Bauordnung.Planung@oberhavel.de

postkasten@prignitz-oberhavel.de

Bearbeiter/-in: Aline Csallner
E-Mail: Aline.Csallner@gl.berlin-brandenburg.de

Telefon: +49 331 866-8755

Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)

+49 331 866-8799 (Cottbus)

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 25. November 2025

Gesch.-Z.: 11-GL5-4611-3-011/2024-001/010

Dokument Nr.: A-2025-00117337

Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“

Anfrage per E-Mail der Planungsbüro Ludewig GbR vom 23.10.2025 in Ihrem Auftrag

GL-Reg.-Nr. 0201/2009
Verfahrenstand: Vorentwurf, Stand: Mai 2025
Gemeinde / Ortsteil: Oberkrämer / Schwante
Kreis: Oberhavel
Region: Prignitz-Oberhavel

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

☒
☐

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

Mit dem o. g. Änderungsbebauungsplan soll das bisherige SO „nicht großflächiger Einzelhandel“ künftig als SO „großflächiger Einzelhandel (Verbrauchermarkt)“ ausgewiesen werden, um die Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Netto-Marktes von 800 m² auf 1.100 m² zu ermöglichen.

Die Gemeinde Oberkrämer ist entsprechend den Festlegungen des LEP HR kein Zentraler Ort und soll gemäß G 3.2 LEP HR die Grundversorgung absichern. Nach Z 2.6 LEP HR ist großflächiger Einzelhandel im Plangebiet somit grundsätzlich ausgeschlossen. Innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) ermöglicht Z 2.12 jedoch eine Ausnahme für Einzelhandelseinrichtungen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1500 m² und mindestens 75 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

ZVB können entweder planerisch festgelegt werden oder sich aus der tatsächlichen Situation ergeben (faktische ZVB). Die Darstellung eines SO „Einzelhandel“ im Flächennutzungsplan begründet entgegen der Darlegung in den Planunterlagen (vgl. Begründung, S. 11) einen faktischen ZVB nicht. Um aus landesplanerischer Sicht das Bestehen eines faktischen ZVB und somit die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß Z 2.12 LEP HR beurteilen zu können, ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Landesplanung darzulegen, inwieweit dem Vorhabenstandort als räumlich abgegrenzter Bereich im aktuellen Bestand eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
GL 4

14467 Potsdam
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
Gulbener Straße 24

Telefon

0331-866-8701
0331-866-8789

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799

ÖPNV

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf
Juri-Gagarin-Straße

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aline Csallner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

Bearb.: Herr Stoltz
Tel.: (03391) 4549-16
daniel.stoltz@prignitz-oberhavel.de
www.prignitz-oberhavel.de

Datum: 25.11.2025

Nur per Mail: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Planung/Vorhaben: Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"
Verfahrensstand: Vorentwurf, Juli 2024
Kreis: Oberhavel
Amt/Gemeinde/Ortsteil: Gem. Oberkrämer, OT Schwante

Sehr geehrte Frau Ludewig,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben (per Mail) vom 23.10.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der vorliegende Vorentwurf des Änderungsbebauungsplans Nr. 37.1/2025 der Gemeinde Oberkrämer ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Erläuterung:

Der Bebauungsplan hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Einzelhandelsbetriebes auf einer ca. 0,46 ha großen Fläche zum Inhalt.

Zur Verbesserung der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer ist eine Erweiterung des vorhandenen Netto-Verbrauchermarktes zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb beabsichtigt.

Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung stehen den räumlichen- und sachlichen Festsetzungen der angezeigten Planung nicht entgegen. Anforderungen an die Umweltprüfung werden seitens der RPG nicht gestellt.

Bindungswirkung

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Hinweise

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Stoltz

Regionalplaner

Das Dokument ist digital erstellt und ohne Unterschrift gültig.



Stadt Hennigsdorf

Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf Postfach 12 01 20 16750 Hennigsdorf

E-Mail

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/-in

E-Mail

Durchwahl

Datum

FDII/1

Frau Mendi

amendi@hennigsdorf.de

877-383

28.10.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)
Hier: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Gemeinde Oberkrämer**

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☒ **Bebauungsplan Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"**
- ☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- u. Erschließungsplan)
- ☐ sonstige Satzung

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf
Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290
E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de

Web www.hennigsdorf.de
rechnung@hennigsdorf.de
Umsatzsteuer-ID: DE171028900
Steuernummer: 053/149/01314
Leitweg-ID: 12-12992262160087-70

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE58 1605 0000 3703 3022 74
BIC: WELADED1PMB
Gläubiger-ID: DE22HDF00000008206



Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Datenschutzhinweise zu Verarbeitung und Schutz Ihrer Daten durch die Stadt Hennigsdorf finden Sie unter <https://www.hennigsdorf.de/Datenschutz/Schriftverkehr>

Fristablauf für die Stellungnahme am: **26.11.2025**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Träger öffentlicher Belange:

Absender: **Stadtverwaltung**

Datum: 28.10.2025

Hennigsdorf

Tel.: **03302 / 877-383**

FB II/FD 1

Bearbeiter/in. **Frau Mendi**

Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

- ☒ Keine Äußerung
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendungen: ...
 2. Rechtsgrundlage: ...
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B.) Ausnahmen und Befreiungen): ...
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- ☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025

“Verbrauchermarkt Schwante” der Gemeinde Oberkrämer.

Die Stadt Hennigsdorf ist nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Mittelzentrum. Die Stadt Hennigsdorf ist in ihren Belangen berührt, sieht jedoch keine Auswirkungen für eigene Planungen in der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Oberkrämer.

Für das weitere Planverfahren wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



I.A. Harupa

Fachdienstleiterin Stadtplanung



Stadt Velten
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 10
16727 Velten

Stadt Velten | Rathausstr. 10 | 16727 Velten

Gemeinde Oberkrämer
Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Bereich / Sachgebiet
FB III / Stadtplanung
Bearbeiter/in
Benjamin Schönfeld
Kontakt
Tel.: 03304 379-138
Fax: 03304 379-136
E-Mail: schoenfeld@velten.de
Web: www.velten.de
Geschäftszeichen / Vergabenummer
AZ: 61 0

Formblatt

Velten, 04.11.2025

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §4(1) BauGB,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des
Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

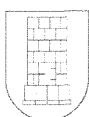
Sprungpunkte bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Gemeinde Oberkrämer; Ortsteil Schwante**

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan **Bebauungsplan Nr. 37.1/2025 „Verbrauchermarkt Schwante“**



Die oben genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an e-poststelle@velten.de zu richten.

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE75160500003708082710
BIC: WELADED1PMB



Oranienburg
Hennigsdorf
Velten

- ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
- ☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.11.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Stadt Velten**

Absender: Stadt Velten
Rathausstr. 10
16727 Velten

Datum: 04.11.2025
Tel.: 03304-379138
Fax: 03304-379136
Bearbeiter/in: Hr. Schönfeld
Az.: 61 0: TÖB

- ☐ keine Äußerung
- ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: **keine**

2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: **keine**
- ☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: **keine**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anmeldung

Betreff: WBV zum Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"

Von: Ralf Landorff <landorff@wbv-schnelle-havel.de>

Datum: 30.10.2025, 10:44

An: "ludewig@planungsbueroludewig.de" <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Frau Ludewig,

im unmittelbaren Bereich des Änderungsbebauungsplanes Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" befinden sich keine Gewässer oder Anlagen unserer Zuständigkeit.

Periphere Gewässer oder Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.

Unsererseits bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Landorff

Verbandstechniker

Wasser- und Bodenverband

"Schnelle Havel"

Mittelstraße 12

16559 Liebenwalde

Tel: 033054 20998-14

E-Mail: landorff@wbv-schnelle-havel.de

Homepage: www.wbv-schnelle-havel.de





LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Planungsbüro
Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky
Gesch.-Z.:KMBD 1
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 29.10.2025

Ortsname: **Oberkrämer - Schwante**

Vorhaben: **Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025**

“Verbrauchermarkt Schwante” OT Schwante

Reg. / RPL-Nr.: **202543380000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **23.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rohowsky

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Betreff: RE: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Von: Sebastian Olschewski <s.olschewski@zweckverband-kremmen.de>

Datum: 23.10.2025, 15:55

An: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Vorhaben berührt keine Belange des Zweckverbandes Kremmen.

Beste Grüße

Sebastian Olschewski
Abwassermeister

Zweckverband Kremmen
Oranienburger Weg 10
16766 Kremmen
☎: 033055 2210 18
📞: 0160 966 24 947



From: Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sent: Thursday, October 23, 2025 12:51 PM

To: info@berliner-erdgasspeicher.de; kontakt@bbg-immo.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; Sarah.wiesner@bldam.brandenburg.de; poststelle@blb.brandenburg.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; anlschutz@baf.bund.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; robstC@EBA.Bund.de; sb1-bln@eba.bund.de; Ines.Lawrenz@telekom.de; Klaus-dieter.koppe@e-dis.de; n.kabuss@leegebruch.de; hauptamt@schoenwalde-glien.de; info@hwk-potsdam.de; info@ihk-potsdam.de; t.r-lsv@gmx.de; kbv.ohv@t-online.de; info@lbv-brandenburg.de; info@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de; LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de; poststelle@lbv.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; toeb.bodenordnung@lelf.brandenburg.de; matthias.benthin@lelf.brandenburg.de; info@vlf-brandenburg.de; karsten.barth@vlf-brandenburg.de; infoline@lfu.brandenburg.de; Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de; T2@LfU.Brandenburg.de; FoA.Oberhavel@LFB.Brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; strassenverwaltung.nordost@autobahn.de; info@landesbuero.de; info@ljb-brandenburg.de; Bauordnung.Planung@oberhavel.de; info@ovg-online.de; m.richter@ohbv.de; info@owa-falkensee.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; Gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de; postkasten@prignitz-oberhavel.de; aharupa@hennigsdorf.de; buergermeister@kremmen.de; artymiak@kremmen.de; info@nauen.de; stadtplanung@oranienburg.de; schuldig@oranienburg.de; planungsrecht@oranienburg.de; kielczynski@oranienburg.de; amelung@velten.de; Engel@velten.de; mail@wbv-schnelle-havel.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; Info ZVK <info@zweckverband-kremmen.de>; Sebastian Olschewski <s.olschewski@zweckverband-kremmen.de>; Sandra Gruetzmacher <sandra.gruetzmacher@zweckverband-kremmen.de>

Cc: Oberkraemer, Draeger <silvia.draeger@oberkraemer.de>; Tanja Kuhnert <tanja.kuhnert@oberkraemer.de>; Fiedel Stephan <Stephan.Fiedel@netto-online.de>; Sven Geißler <sg@geissler-architekt.de>

Subject: Gemeinde Oberkrämer, Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB zum

Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"
OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer.

Für eine Eingangsbestätigung wären wir dankbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Ludewig
Planungsbüro Ludewig GbR
Tel. 03303 502916

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Änderungsbebauungsplan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante"
Portalnummer: 696373
Ihre Projektbezeichnung: ÄndBP 37.1/2025 Verbrauchermarkt Schwante

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
23.10.2025

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
Änderungsbebauungsplan
37.1/2025 "Verbrauchermarkt
Schwante"

Ihre Nachricht vom
23.10.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Betreff: Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [696373] in Oberhavel, Oberkrämer, Schwante, 16727, Dorfstraße {1860382}
Von: "DNS:NET Team Leitungsauskunft" <leitungsauskunft@dns-net.de>
Datum: 24.10.2025, 12:38
An: "" <Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de>

Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen



Ihre Anfrage / Ticket 1860382: Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [696373] in Oberhavel, Oberkrämer, Schwante, 16727, Dorfstraße

Sehr geehrte Frau Ludewig,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin · <http://www.dns-net.de>
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B
Steuernummer: DE 813110115
Geschäftsführer: Alexander Lucke, Ralph Steffens

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) - Zugriffs-Code: 1860382fawfpe

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.
Notice: This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

— Anhänge: —

Kabelschutzanweisung_DNSNET_2025.pdf

853 KB

Kabelschutzanweisung



Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelle Informationen.....	1
2	Allgemein.....	2
3	Nutzungsbedingungen.....	2
3.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft	2
3.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden.....	2
3.3	Haftung	3
4	Kabelschutzanweisung	3
4.1	Betroffenheit.....	3
4.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens.....	4
4.3	Lage der Telekommunikationsleitungen.....	4
4.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich.....	5
5	Schlussbestimmungen	6

1 Aktuelle Informationen

Es kann aktuell vereinzelt nicht ausgeschlossen werden, dass die Überdeckung von Kabeln geringer als die üblichen 0,4 m ausfällt. Einzelheiten werden derzeit von DNS:NET generell überprüft.

Bis zum Abschluss dieser Untersuchungen ist zu beachten, dass die dokumentierte Trassenlage im Einzelfall von der tatsächlichen Höhenlage nach oben hin wesentlich abweichen kann.

Daher sind Bauunternehmer gehalten, bei sämtlichen Arbeiten im Leitungsbereich mit deutlich erhöhter Aufmerksamkeit vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Höhenlage der Leitungen – unabhängig von den vorliegenden Unterlagen – stets durch sorgfältige Handschachtungen (Suchschachtungen) zu überprüfen ist, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anlagen, der Sicherheit auf der Baustelle sowie der Vermeidung von Schäden.

2 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail-Adresse leitungsauskunft@dns-net.de erfolgen

3 Nutzungsbedingungen

3.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt (nachfolgend: „Gültigkeitszeitraum“). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

3.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.
2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren

technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

4 Kabelschutzanweisung

4.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

4.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

4.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Es kann aktuell vereinzelt nicht ausgeschlossen werden, dass die Überdeckung von Kabeln geringer als die üblichen 0,4 m ausfällt. Einzelheiten werden derzeit von DNS:NET generell überprüft.

Bis zum Abschluss dieser Untersuchungen ist zu beachten, dass die dokumentierte Trassenlage im Einzelfall von der tatsächlichen Höhenlage nach oben hin wesentlich abweichen kann.

Daher sind Bauunternehmer gehalten, bei sämtlichen Arbeiten im Leitungsbereich mit deutlich erhöhter Aufmerksamkeit vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Höhenlage der Leitungen – unabhängig von den vorliegenden Unterlagen – stets durch sorgfältige Handschachtungen (Suchschachtungen) zu überprüfen ist, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anlagen, der Sicherheit auf der Baustelle sowie der Vermeidung von Schäden.

Die Rohrsysteme, die im Spühlbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Kabelmerkzeichen (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

4.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET, im Auftrag der Gemeinde/Stadt Oschersleben, wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkzeichen (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.
7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

5 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR
 Rosa-Luxemburg-Straße 13
 16547 Birkenwerder

Geretsried, 23.10.2025
 Tyczka Energy GmbH
 Fachbereich Gasnetze
 Blumenstraße 5
 82538 Geretsried
 Fon 0341 44641-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [696373]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

Betreff: BIL Anfragestatus - Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 ... (20251023-0708)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>

Datum: 29.10.2025, 10:12

An: ludewig@planungsbueroludewig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

Telefonnummer: +493413504-485

E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Änderungsbebauungsplan Nr. 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" OT Schwante

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 01.06.2026

Auftraggeber: Gemeinde Oberkrämer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/fag>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche

Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!